

Facharzt und Recht

Herausgegeben von Hermann Fenger und Michael Entezami

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Michael Entezami
Hermann Fenger

Gynäkologie und Recht

Mit 23 Abbildungen und 7 Checklisten



Springer

Priv.-Doz. Dr. med. Michael Entezami
Kurfürstendamm 199
10719 Berlin
entezami@t-online.de

Dr. iur. Hermann Fenger
Hedwigstraße 12
48149 Münster

ISBN 978-3-642-62069-0 ISBN 978-3-642-17125-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-17125-3

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

springer.de

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2004
Ursprünglich erschienen bei Springer-Verlag Berlin Heidelberg New York 2004
Softcover reprint of the hardcover 1st edition 2004

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandgestaltung: de'blik, Berlin

SPIN 10909263 64/3130-5 4 3 2 1 0 – Gedruckt auf säurefreiem Papier

Geleitwort

Die Kenntnis von Grundzügen der ärztlichen Rechts- und Berufskunde ist Pflicht für jeden Mediziner. Neben seinem medizinischen Fachwissen sind nicht nur Einfühlungsvermögen, ein hoher ethischer Anspruch, Sinn für Management, ein großes Organisationsgeschick, körperliche und seelische Belastbarkeit sowie unternehmerische Fähigkeiten gefordert, sondern auch ein Grundverständnis für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit seinem Tun.

Als Rechtsmediziner, die wir in gewisser Weise zwischen den Stühlen von Recht und Medizin sitzen, können wir uns gelegentlich nicht des Eindrucks erwehren, dass eine große Zahl von Menschen über ihre Rechte als Patient besser Bescheid wissen, als die sie behandelnden Mediziner über ihre eigenen Rechte und Pflichten informiert sind. Dies ist eine grundsätzlich ungünstige Ausgangssituation, zumal in – in den Wartebereichen zahlreicher Arztpraxen ausliegenden – bunt gedruckten Wochenmagazinen regelmäßig zum Teil mehrseitige Berichte über „Ärztepfusch“, „Ihre Rechte als Patient“ und „Klinik vertuscht Behandlungsfehler“ etc. erscheinen. Und so verwundert es nicht, dass bei gleichzeitig immer komplexer werdenden Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten die Zahl der straf- und zivilrechtlichen (Ermittlungs-)Verfahren enorm gestiegen ist.

Andererseits kann es nicht Sinn sein, dass ein Mediziner nun auch noch eine juristische Ausbildung absolvieren muss. So gibt es seit vielen Jahren Literatur zum Thema des Arztrechts, die aber im Laufe der Jahre – parallel mit der Zunahme der Zahl entsprechender Entscheidungen und Gesetzgebungen – enorm an Umfang zugenommen hat und oft entweder sehr abstrakt das Thema behandelt oder teilweise vom juristischen Laien überhaupt nicht mehr erfasst werden kann.

Das vorliegende Werk ist anders. Hier ist es den beiden Autoren meisterhaft gelungen, die Brücke zwischen Gynäkologie und Recht zu schlagen. Nahezu sämtliche Bereiche der ärztlichen Rechts- und Berufskunde wurden konkret im Hinblick auf den gynäkologischen Alltag behandelt und mit allgemeinen Beispielen versehen. Es wurde bewusst auf allzu spezielle juristische Feinheiten verzichtet – hierzu wäre ohnehin eine individuelle Beratung durch einen Juristen indiziert. Und die für einen Nicht-Juristen verständliche Sprache animiert, das Buch nicht nur als Nachschlagewerk, sondern auch zum systematischen Lesen in die Hand zu

nehmen. Der übersichtliche Umfang des Werks sowie das gelungene Layout dürften ihr übriges tun.

Ich wünsche dem gelungenen Buch eine weite Verbreitung, auf dass es den Lesern ein wertvoller Ratgeber ist und damit letztlich dem Wohl der Patientinnen dient.

Köln, Herbst 2003

Prof. Dr. Markus A. Rothschild
Institut für Rechtsmedizin
Universitätsklinikum Köln

Vorwort

Die gemeinsame Autorenschaft eines Buches durch einen Juristen und einen Facharzt ist ungewöhnlich, herausfordernd und reizvoll zugleich.

Ungewöhnlich, da im beruflichen Alltag Juristen und Ärzte kaum Berührungspunkte haben, und wenn doch, so eher unangenehme und beklemmende, zumindest aus Sicht des Mediziners. Jedem Gynäkologen und Geburtshelfer ist die Relevanz juristischer Fragestellungen im Alltag bewusst.

Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis des Buches genügt um zu erkennen, in wie vielen Situationen und bei wie vielen Entscheidungen und Vorgehensweisen des beruflichen Alltags der Gynäkologe mit juristisch relevanten Fragen konfrontiert wird. Eine ganze Reihe von Berufspflichten beschreiben potentielle juristische Problemkreise: Behandlungspflicht, Aufklärungspflicht, Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung versus Delegation, Dokumentationspflicht, Schweigepflicht versus Auskunftspflicht, Meldepflicht, Fortbildungspflicht, Organisationspflicht bis hin zur Haftpflicht bei unzufriedenen Patientinnen.

Diesen Berufspflichten stehen neben der Mitwirkungs- und Duldungspflicht Rechte und Gesetze gegenüber wie das Selbstbestimmungsrecht, Einsichtsrecht, Sozialversicherungsrecht, Dienst- und Arbeitsrecht, Arbeitszeitgesetz, Infektionsschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz u.v.a.m., die vom Arzt als Angestellter oder Arbeitgeber zum Schutz des Patienten zu beachten sind und ihn bei Nichtbeachtung in Berührung mit einem Juristen bringen können.

Herausfordernd war die Aufgabenstellung von Verlag und Autoren, alltägliche Fragen des Arztes in der Gynäkologie und Geburtshilfe juristisch korrekt und dennoch für den medizinischen Leser gut verständlich zu beantworten.

Reizvoll war die Zusammenarbeit der beiden Autoren ebenfalls in zweierlei Hinsicht. Zum einen galt es die unterschiedliche Sichtweise und das gänzlich verschiedene Sprachverständnis von Juristen und Medizineren zusammen zu führen. Zum anderen war die Erarbeitung dieses Buches geprägt von einem stetigen Lernprozess im Verständnis der jeweiligen Fachdisziplin und gestaltete sich dadurch zu einer, wie wir hoffen, für den Leser fruchtbaren Zusammenarbeit mit dem Ergebnis klar verständlicher und sofort umsetzbarer Antworten auf vielfältige Fragen im Alltag.

Im vorliegenden Band wurde der tatsächlichen Situation in Deutschland insofern nicht Rechnung getragen, als durchgängig von „dem Gynäkologen“ gesprochen wird. Wir sind uns des-

sen bewusst, dass tatsächlich inzwischen die Gynäkologinnen in der Mehrheit sind, haben aber zugunsten der Lesbarkeit auf Sprachkonstruktionen wie „GynäkologInnen“ oder „die Gynäkologin/der Gynäkologe“ verzichtet.

Zu besonderem Dank sind die Herausgeber und Autoren dem viel zu früh verstorbenen Herrn Dietrich Pinkerneil verpflichtet. Mit seiner Hilfe ist die gesamte Reihe zustande gekommen. Besonders danken möchten wir Frau Brigitte Reschke und Herrn Jens Roth vom Springer-Verlag. Ohne ihre tatkräftige und hilfreiche Unterstützung hätte das Buch in der vorliegenden Form gar nicht entstehen können. Schließlich gilt unser herzlicher Dank Herrn Christian Wertke aus Münster für die gute und umfangreiche Zusammenarbeit.

Bedanken möchten wir uns bei Frau Brigitte Gross vom Grundsatzdezernat der BfA und Herrn Dr. Günter Haug von der Rehabilitationsklinik Hochstaufen der BfA in Bayerisch Gmain, die wesentliche Beiträge insbesondere zum Kapitel Datenschutz beige-steuert haben.

Hermann Fenger, Münster
Michael Entezami, Berlin
November 2003

Inhaltsverzeichnis

Glossar	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Weiterführende Literatur	XXXI
Internetadressen	XXXIII
Einleitung	XXXV
1 Der Behandlungsvertrag in der Gynäkologie	1
1.1 Das Zustandekommen des Vertrages	1
1.1.1 Verschiedene Arten des Vertragsschlusses	1
1.1.2 Ablehnung einer Patientin	3
1.1.3 Unzulässige Verträge	5
1.1.4 Individuelle Gesundheitsleistungen (IGEL)	8
1.2 Die Beendigung des Vertrages	10
1.2.1 Kündigung durch die Patientin	11
1.2.2 Kündigung durch den Gynäkologen	11
1.3 Pflichten des Gynäkologen	12
1.3.1 Erhebung der Anamnese und Stellung der Diagnose	12
1.3.2 Durchführung der Therapie	14
1.3.3 Persönliche Leistungserbringung	15
1.3.4 Anforderungen im Rahmen der medizini- schen Technik	16
1.3.5 Einhaltung des vereinbarten Behand- lungstermins	19
1.4 Pflichten der Patientin	19
1.4.1 Mitwirkung der Patientin	19
1.4.2 Duldung der ärztlichen Maßnahmen	22
1.4.3 Honorarzahlung	24
1.5 Besondere Situationen	24
1.5.1 Die ausländische Patientin als Notfall	24
1.5.2 Behandlung von Kolleginnen	27
1.5.3 Nur ein Elternteil erscheint mit Kind	27
1.5.4 Behandlung eines Ehegatten	28
2 Die Aufklärung in der Gynäkologie	33
2.1 Selbstbestimmungsaufklärung	34
2.1.1 Diagnoseaufklärung	34

	2.1.2	Verlaufsaufklärung	35
	2.1.3	Risikoaufklärung	36
2.2		Besondere Bereiche	45
	2.2.1	Heilversuche und klinische Experimente	45
	2.2.2	Sterilisation	45
	2.2.3	„Wrongful-life-Fälle“	45
	2.2.4	Pflicht zur Offenbarung eines Behandlungsfehlers?	46
	2.2.5	Aufklärung über wirtschaftliche Umstände	46
2.3		Art und Weise der Aufklärung	47
	2.3.1	Aufklärungsverpflichteter	47
	2.3.2	Umfang und Formulierung	47
	2.3.3	Fremdsprachige Patientinnen	47
	2.3.4	Zeitpunkt der Aufklärung	48
	2.3.5	Adressatin der Aufklärung	48
	2.3.6	Formbedürftigkeit	49
	2.3.7	Aufklärung in besonderen Situationen	49
2.4		Folgen unzulänglicher Aufklärung	50
	2.4.1	Fehler bei der Selbstbestimmungsaufklärung	50
	2.4.2	Fehler bei der therapeutischen Aufklärung	50
3		Die Behandlung in der Gynäkologie	53
	3.1	Leistung nach Standard	53
		3.1.1 Der Sorgfaltsmaßstab	53
		3.1.2 Der Facharztstandard	54
		3.1.3 Grundsätzliche Therapiefreiheit	56
		3.1.4 Bedeutung des Wirtschaftlichkeitsgebotes	56
	3.2	Richtlinien, Leitlinien und Empfehlungen	57
	3.3	Delegation ärztlicher Aufgaben	58
		3.3.1 Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung	58
		3.3.2 Behandlungsübertragung an ärztliche Vertreter	60
		3.3.3 Leistungsübertragung an nichtärztliches Personal	61
4		Die Dokumentation in der Gynäkologie	63
	4.1	Art und Umfang der Dokumentation	63
		4.1.1 Der Zweck	63
		4.1.2 Der Umfang	64
		4.1.3 Die Art und Weise	65
	4.2	Einsichtsrecht der Patientin	66
		4.2.1 Außerprozessuales Einsichtsrecht	66
		4.2.2 Einsichtsrecht im strafrechtlichen Bereich	66
		4.2.3 Einsichtsrecht zur Prozessvorbereitung	67

4.2.4	Prozessuales Einsichtsrecht	67
4.2.5	Sonderfall: Einsichtsrecht der Erben einer Patientin	67
4.3	Fristen zur Aufbewahrung	68
4.4	Folgen fehlender oder fehlerhafter Dokumentation	69
4.4.1	Änderungen in der Beweislast	69
4.4.2	Aufzeichnungen der Krankenpflege	70
5	Die Schweigepflicht in der Gynäkologie	71
5.1	Allgemeine Grundlagen	71
5.2	Umfang der Schweigepflicht	72
5.2.1	§§ 203, 204 StGB: Tatbestandsmerkmale	72
5.2.2	Keine rechtswidrige Offenbarung	74
5.2.3	Gesetzliche Meldepflichten	74
5.2.4	Rechtsfolgen bei Verstoß gegen §§ 203, 204 StGB	77
5.3	Die Schweigepflicht in einzelnen Tätigkeitsbereichen	78
5.3.1	Schweigepflicht des Arztes	78
5.3.2	Schweigepflicht des Betriebsarztes	78
5.3.3	Sachverständigentätigkeit	78
5.3.4	Medizinische Forschung	79
5.4	Wahrung der Schweigepflicht im Alltag	79
5.5	Spezielle Situationen	80
5.5.1	Informationsaustausch zwischen mehreren behandelnden Ärzten	80
5.5.2	Datenweitergabe an Sozialleistungsträger und Versicherungen	80
5.5.3	Datenweitergabe an Behörden	82
5.5.4	Datenweitergabe an den Arbeitgeber der Patientin	82
5.5.5	Schweigepflicht gegenüber Familienangehörigen	83
5.5.6	Schweigepflicht bei der Behandlung Minderjähriger	83
5.5.7	Datenweitergabe an die Haftpflichtversicherung des Arztes	84
5.5.8	Datenweitergabe an Verrechnungsstellen	84
5.5.9	Beschlagnahme von Krankenunterlagen	84
5.6	Rechtsfolgen bei Verletzung der Schweigepflicht	86
6	Der Datenschutz in der Gynäkologie	91
6.1	Personenbezogene Gesundheitsdaten	92
6.1.1	Begriff	92
6.1.2	Rechte der Patientin	92
6.1.3	Weiterleitung von Daten	93

6.1.4	Zulässigkeit der Datenerhebung und ihrer Verwertung	94
6.1.5	Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes	95
6.2	Datenaustausch im Abrechnungsverkehr	98
6.2.1	Datenerhebung und -erfassung durch Krankenkassen	98
6.2.2	Datenerhebung und -erfassung durch kassenärztliche Vereinigungen	99
6.2.3	Pflichten der Kassen- und Vertragsärzte	99
6.2.4	Umfang der Datenübermittlung durch kassenärztliche Vereinigungen und Krankenhäuser	100
6.2.5	Pflicht zur Datenlöschung	100
6.3	Auskunftspflichten	100
6.4	Praxisübernahme	101
6.4.1	Veräußerung von Patientendaten	101
6.4.2	Veräußerung von Honorarforderungen	101
6.5	Rechtsfolgen bei Verstößen	102
6.5.1	Sanktionen nach dem Bundesdatenschutzgesetz	102
6.5.2	Sanktionen nach dem SGB X	102
6.5.3	Zivilrechtliche Folgen	102
7	Die unzufriedene Patientin	103
7.1	Der Behandlungsfehler	103
7.1.1	Haftungsgrundlagen und -voraussetzungen	103
7.1.2	Grober Behandlungsfehler	104
7.2	Übernahmeverschulden	106
7.3	Organisationsverschulden	107
7.3.1	Organisationspflichten	107
7.3.2	Pflichtverletzung und Organisationsverschulden	109
7.4	Zivilrechtliche Haftung	111
7.4.1	Einzelne Haftungsfälle	111
7.4.2	Verjährung der Ansprüche	114
7.4.3	Haftung bei vermuteten Geburtsschäden	116
7.5	Beweislast im Zivilprozess	117
7.5.1	Beweislastgrundsätze	117
7.5.2	Besonderheiten im Arzthaftungsprozess	118
7.6	Zivilrechtlicher Verfahrensablauf	122
7.6.1	Anspruchsschreiben der Patientin	123
7.6.2	Außergerichtliche Einigung	124
7.6.3	Klage der Patientin	125
7.7	Haftpflichtversicherung	126

7.7.1	Versicherungsumfang, Vertragspflichten der Versicherten	126
7.7.2	Versicherungsschutz im Strafverfahren . .	126
7.7.3	Berufshaftpflicht beamteter und angestellter Ärzte	126
7.7.4	Versicherungsschutz bei Chefärzten	127
8	Der Gynäkologe als Sachverständiger	129
8.1	Gerichtlicher Sachverständiger	129
8.1.1	Die Auswahl	129
8.1.2	Stellung des Sachverständigen im Verfahren	130
8.1.3	Ablehnung eines Sachverständigen	131
8.1.4	Pflicht zur Übernahme	132
8.1.5	Erstellung des Gutachtens	133
8.1.6	Vergütung	135
8.2	Gutachterliche Tätigkeit	137
8.2.1	Behörden	137
8.2.2	Versicherungen	138
8.3	Pflichtverletzungen	139
8.3.1	Strafrechtliche Verfolgung	139
8.3.2	Zivilrechtliche Haftung	140
9	Das Berufs- und Standesrecht	141
9.1	Fort- und Weiterbildung	141
9.1.1	Allgemeiner Umfang der Fortbildungspflicht	141
9.1.2	Weiterbildung der Fachärzte	142
9.2	Das Verfahren vor den Berufsgerichten	143
9.3	Zulassungsentzug und Disziplinarverfahren	143
9.3.1	Zulassungsentzug	143
9.3.2	Disziplinarverfahren	144
9.4	Das Wirtschaftlichkeitsgebot	146
9.5	Die Wirtschaftlichkeitsprüfung	147
9.5.1	Prüfmethoden	147
9.5.2	Prüfungsverfahren und -gegenstände	154
9.5.3	Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	155
9.6	Berufsständische Organisationen	158
9.6.1	Bundesärztekammer	158
9.6.2	Landesärztekammern	159
9.6.3	Kassenärztliche Vereinigungen	159
9.7	Werbung	160
9.7.1	Rechtsgrundlagen	160
9.7.2	Einzelheiten	162
9.7.3	Folgen eines Verstoßes gegen das Werbeverbot	168

10	Das Dienst- und Arbeitsrecht	171
10.1	Anstellungsverhältnis der Ärzte als Arbeitnehmer	171
10.1.1	Vertragsinhalt	171
10.1.2	Die Vergütung	173
10.1.3	Teilzeit und Befristung	174
10.1.4	Belegarzt	176
10.2	Der beamtete Gynäkologe	177
10.3	Arbeitszeitgesetz	177
10.3.1	Kreis der Adressaten	178
10.3.2	Ruhezeiten	178
10.3.3	Bereitschaftsdienst	179
10.3.4	Ausgleichsregelungen	180
10.3.5	Aufzeichnungspflicht	181
10.4	Chefarztvertrag	181
10.4.1	Stellung und Befugnisse des Chefarztes	181
10.4.2	Regelungsgegenstände	182
10.4.3	Befristung und Beendigung des Vertrages	186
10.5	Der Gynäkologe als Arbeitgeber	187
10.5.1	Beschäftigung ärztlicher Mitarbeiter	187
10.5.2	Beschäftigung nichtärztlicher Mitarbeiter	188
10.5.3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses	193
10.5.4	Beschäftigung eines ausländischen Arztes	194
11	Strafrecht	197
11.1	Fahrlässige Tötung und Körperverletzung	197
11.1.1	Die Tatbestände	197
11.1.2	Fahrlässigkeit	198
11.1.3	Tötung durch Unterlassen	199
11.2	Schwangerschaftsabbruch	200
11.2.1	Auf Verlangen der Patientin	200
11.2.2	Indikationsstellung	201
11.2.3	Strafbewehrtes Verhalten	201
11.3	Fortpflanzungsmedizin	202
11.3.1	Das Embryonenschutzgesetz	203
11.3.2	Leihmutterschaft	203
11.3.3	Präimplantationsdiagnostik	203
11.4	Abrechnungsbetrug	204
11.4.1	Krankenkassen	205
11.4.2	Privatpatienten	205
11.5	Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse	206
11.6	Das strafrechtliche Verfahren	206
12	Kooperationsformen für Niedergelassene	209
12.1	Praxisgemeinschaft	209
12.2	Gemeinschaftspraxis	210

12.3	Ärzte-GmbH	212
12.4	Vor- und Nachteile der Kooperationsformen . . .	213
12.5	Integrierte Versorgung	215
12.5.1	Rahmenbedingungen	215
12.5.2	Integrationsvertrag	217
12.6	Einzelheiten zur Praxisübernahme	217
12.6.1	Zulässigkeit	218
12.6.2	Durchführung	219
12.6.3	Einzelne Veräußerungsgegenstände	221
13	Der Umgang mit Firmen	225
13.1	Der Gynäkologe im öffentlichen Dienst	225
13.2	Der Gynäkologe im Dienst privater Träger	227
13.3	Grundprinzipien beim Umgang mit Firmen	228
13.4	Praktische Hinweise zur Versteuerung von Zuwen- dungen	231
14	Die Europäisierung	233
14.1	Niederlassungsfreiheit	233
14.2	Gesundheitspolitik in der Europäischen Union . .	235
14.3	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes .	236
14.4	Ausblick	239
	Sachverzeichnis	241

Glossar

Amtsgericht	Unterste Instanz der ordentlichen Gerichte, zuständig für Streitwerte bis 5.000,00 € in Zivilverfahren und in Strafverfahren, wenn keine höhere Strafe als 4 Jahre Freiheitsentzug zu erwarten ist.
Aufschiebende Wirkung	Ein erlassener Verwaltungsakt kann durch Einlegung eines Rechtsbehelfs hiergegen nicht von der Behörde durchgesetzt werden.
Aussageverweigerungsrecht	Niemand braucht sich in einem Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren selbst zu belasten.
Aussetzung der Vollziehung	Die einen Verwaltungsakt erlassende Behörde oder die Widerspruchsbehörde kann die sofortige Vollziehung aussetzen, so dass der Verwaltungsakt nicht durchgesetzt werden kann.
Beschlagnahme	Zwangswise Sicherstellung einer Sache.
Bestechlichkeit	Liegt beim Amtsträger oder sonst für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten vor, wenn dieser für eine konkrete Diensthandlung sich oder einem Dritten einen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren lässt.
Bestechung	Liegt vor, wenn der Täter einem Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten einen Vorteil für diesen oder Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Verletzung seiner Dienstpflicht zu bestimmen (konkrete Diensthandlung).
Betreuer	Die Betreuung dient der Regelung der Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch Behinderter volljähriger Personen.
Beweisbeschluss	Beschluss des Gerichts, bestimmten Beweisanträgen zu konkreten Tatsachenbehauptungen nachzugehen.

Beweislast	Aufgabe einer Prozesspartei, die Tatsachen zu beweisen, die ihr Vorbringen tragen.
Beweislastumkehr	Aufbüdung der Beweislast auf den grundsätzlich nicht Beweisbelasteten.
Beweismittel	Augenschein, Parteivernehmung, Sachverständigengutachten, Urkunden und Zeugen.
Bundesgerichtshof	Oberster Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
Deliktisches Verhalten	Unerlaubtes Handeln oder Unterlassen, das im Zivilrecht mit Schadensersatz und im Strafrecht mit Straffolge verknüpft ist.
Dienstvertrag	Gegenseitiger Vertrag, in dem sich der Dienstverpflichtete zur Leistung bestimmter Tätigkeiten und der Dienstherr zur Gewährung einer Vergütung verpflichtet.
Disziplinarverfahren	Dient der Durchsetzung der Disziplinargewalt des Dienstherrn gegenüber den Beamten und ist teilweise dem Strafverfahren nachgebildet.
Einlassung	Schriftlicher oder mündlicher Vortrag des Beschuldigten in einem Strafverfahren.
Einrede	Recht, das die Durchsetzung eines subjektiven Rechts eines Anderen verhindert, also ein Gegenrecht ist.
enumerativ	Abschließende Aufzählung.
Erfüllungsgehilfe	Person, deren sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient.
Ermessensfehler	Eine Behörde hat ihre Entscheidung nach sachlichen Gesichtspunkten unter gerechter und billiger Abwägung des öffentlichen Interesses und der Belange des Bürgers zu treffen und dabei die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
Factoring	Übertragung der Honorarforderung des Arztes gegen seinen Patienten auf die Factoringbank, die diese Forderung bevorschusst und ihrerseits beim Patienten einzieht.

Fahrlässigkeit	Das außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.
Garantenstellung	Es besteht nach Gesetz, Vertrag oder vorausgegangenem Tun eine Pflicht zum Handeln. Ein Unterbleiben der Handlung kann strafrechtliche Folgen auslösen.
Generalklausel	Wertausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff, den der Gesetzgeber verwendet, um durch allgemein gehaltene Formulierungen möglichst viele Tatbestände zu erfassen.
Gesamtschuldner	Gläubiger kann die geschuldete Leistung nach seinem Belieben ganz oder teilweise von jedem Schuldner verlangen, die Leistung insgesamt aber nur einmal beanspruchen.
Geschäftsführung ohne Auftrag	Besorgnis eines Geschäfts für einen anderen, ohne von diesem beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein.
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Eine auf Vertrag beruhende Vereinigung von mindestens zwei Personen zur Förderung eines von ihnen gemeinsam verfolgten Zwecks.
Gesetzlicher Vertreter	Person, deren Vertretungsmacht sich aus dem Gesetz ergibt und nicht erst durch ein Rechtsgeschäft erteilt werden muss.
Gewerbe	Jede erlaubte, auf Gewinn gerichtete und auf gewisse Dauer angelegte, selbständige Tätigkeit im Gegensatz zu freien Berufen, bei denen eine besondere berufliche Qualifikation vorausgesetzt wird.
Grundsatz der Hauptverhandlung	Durchführung des Termins vor dem Strafgericht bei Anwesenheit der Beteiligten.
Juristische Person	Zusammenfassung von Personen oder Sachen zu einer rechtlich geregelten Organisation, der die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit verleiht und dadurch als Träger eigene Rechte und Pflichten hat.
Kausalzusammenhang	Der ursächliche Zusammenhang zwischen einem bestimmten Umstand und einem bestimmten Erfolg.

konkludent	Das tatsächlich Gewollte wird stillschweigend durch ein Handeln zum Ausdruck gebracht.
Kontrahierungszwang	Verpflichtung einer Partei zum Abschluss eines Vertrages aufgrund ihrer Monopolstellung.
Körperschaft des öffentlichen Rechts	Rechtsfähige, mitgliedschaftlich organisierte Verwaltungseinheiten, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen.
Krankenhausvertrag mit Arztszusatzvertrag	Der Krankenhausträger schuldet dem Patienten sowohl die ärztlichen Behandlung als auch die übrige Krankenhausversorgung, wobei der Patient mit dem Chefarzt oder einem sonstigen liquidationsberechtigten Arzt des Hauses einen zusätzlichen Arztvertrag abschließt.
Kündigung	Einseitige Willenserklärung, durch die ein Vertragsverhältnis beendet wird.
Landessozialgericht	Landesgericht der Sozialgerichtsbarkeit zur Entscheidung im zweiten Rechtszug über Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen der Sozialgerichte.
Landgericht	Ordentliches Gericht, das im Aufbau zwischen dem Amtsgericht und dem Oberlandesgericht steht.
Legislative	Gesetzgebende Gewalt im Rahmen der Gewaltenteilung.
Mitverschulden	Verschulden, durch das der Geschädigte an der Entstehung des Schadens mitwirkt.
Mündliche Verhandlung	Durchführung des Termins vor einem Gericht bei Anwesenheit der Beteiligten im Zivilverfahren.
Mutmaßliche Einwilligung	Unterstelltes Einverständnis des vorübergehend nicht entscheidungsfähigen Patienten, in dessen wohl verstandenem Interesse gehandelt wird.
Nebenpflicht	Nachrangige Pflichten aus einem Vertragsverhältnis (Treue und Schutzpflicht).
Nicht rechtsfähiger Verein	Nicht in das Vereinsregister eingetragener Zusammenschluss von Personen, der nicht Träger von Rechten und Pflichten ist.

Novellierung	Änderung oder Ergänzung einer bestehenden gesetzlichen Regelung ohne völlige Neugestaltung der Rechtsmaterie.
Oberlandesgericht	Ordentliches Gericht, das im Gerichtsaufbau über dem Landgericht und unter dem Bundesgerichtshof steht.
Objektiv typisierende Merkmale	Medizinischer Sorgfaltsmaßstab, der im jeweiligen Kreis der Fachärzte die vorausgesetzten Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten bestimmt.
Öffentliches Recht	Regelungen über die Beziehungen des Bürgers zum Staat, wenn dieser hoheitlich tätig ist.
Öffentlich-rechtliche Pflicht	Für jedermann bestehende gesetzliche Verpflichtung.
Partnerschaftsgesellschaft	Rechtsfähige Personengesellschaft freier Berufe, insbesondere bei Ärzten, Anwälten, Steuerberatern usw.
Pfleger	Vom Vormundschaftsgericht eingesetzter Vertreter für einzelne besondere Angelegenheiten, die eine Person selbst nicht ausüben kann.
Rechtfertigungsgrund	Umstand, aufgrund dessen einem an sich rechtswidrigen Verhalten die Rechtswidrigkeit genommen wird (wirksame Einwilligung des Patienten).
Rechtsfähiger Verein	In das Vereinsregister eingetragener Zusammenschluss von Personen, der Träger von Rechten und Pflichten ist.
Schadensersatz	Anspruch auf Ausgleich eines Schadens, der durch eine andere Person verursacht wurde.
Schadensminderungspflicht	Geschädigter verletzt seine Obliegenheit, den Schaden abzuwenden, zu mindern oder den Schädiger auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
Schlüsselgewalt	Beschränkte Vertretungsbefugnis des Ehepartners im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft, Verpflichtungen für den anderen Ehepartner einzugehen.

Schlüssiges Verhalten	Handeln einer Person wird durch Auslegung nach Treu und Glauben als verbindliche Erklärung angesehen (konkludentes Verhalten).
Schmerzensgeld	Angemessene Entschädigung in Geld für solche Schäden, die nicht Vermögensschäden sind.
Sofortige Vollziehung	Sofortige Vollstreckbarkeit eines Verwaltungsaktes.
Sozialgericht	Gericht der Sozialgerichtsbarkeit zur Entscheidung in erster Instanz über alle Streitigkeiten, für die der Rechtsweg in diesem Gerichtszweig offen steht.
Stiftung	Juristische Person, deren Vermögen einem bestimmten Zweck gewidmet wurde.
Strafanzeige	Anzeige eines Betroffenen bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei wegen des Verdachts einer begangenen Straftat.
Strafrecht	Teil des öffentlichen Rechts, das Strafen für bestimmtes, verbotenes Verhalten vorsieht.
Substantiierung	Genauer Vortrag aller Tatsachen, die für eine Klagebegründung oder das Bestreiten des Klageanspruchs erforderlich sind.
Tendenzbetrieb	Unternehmen, das mindestens überwiegend politischen, konfessionellen, karitativen oder wissenschaftlichen Zwecken dient und deshalb arbeitsrechtliche Bestimmungen nur eingeschränkt anwendbar sind (Betriebsverfassungsgesetz oder Kündigungsschutzgesetz).
Totaler Krankenhausvertrag	Patient hat allein zum Krankenhausträger vertragliche Beziehungen.
Übernahmeverschulden	Fehlende praktische und theoretische Fähigkeiten oder Kenntnisse bei der Übernahme einer Behandlung oder Operation.
Verhältnismäßigkeit	Beabsichtigte Maßnahme muss geeignet, notwendig und verhältnismäßig sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen.
Verjährung	Die durch Zeitablauf entstehende Möglichkeit, die Erfüllung einer geschuldeten Leistung zu verweigern.

Vermögensverfügung	Jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, das eine Vermögensminderung (Schaden) unmittelbar herbeiführt.
Verrichtungsgehilfe	Person, die für den Geschäftsherrn tätig ist und in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis zu diesem steht. Der Geschäftsherr haftet für die vom Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden.
Vertrag	Mindestens zweiseitiges Rechtsgeschäft, das durch Übereinstimmung vom Angebot einer Partei und dessen Annahme durch die andere Partei zustande kommt.
Volljurist	Natürliche Person, die aufgrund zweier bestandener juristischer Staatsexamen die Befähigung zum Richteramt hat.
Vormund	Das Vormundschaftsgericht hat von Amts wegen für ein minderjähriges Kind, das nicht unter elterlicher Sorge steht, einen Vertreter als Vormund zu bestellen.
Vormundschaftsgericht	Abteilung eines Amtsgerichts, die für Betreuung, Vormundschaften und Pflegschaften zuständig ist.
Vorteilsgewährung	Begeht, wer einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten für dessen Dienstausbung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt (allgemeine Dienstausbung).
Vorteilsnahme	Liegt vor, wenn ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter sich für die Dienstausbung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.
Vortrag	Schriftsätzliche Ausführungen in einem Gerichtsverfahren.
Werkvertrag	Vertrag, bei dem sich der Unternehmer zur Herstellung eines bestimmten Werkes und der Besteller zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet. Der Hersteller schuldet einen Erfolg.

Wertsicherungs- klausel	Vereinbarung, wonach sich die Höhe der Forderung automatisch etwa nach dem Lebenshaltungskostenindex anpasst.
Widerspruch	Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung einer Behörde.
Zeugnis- verweigerungsrecht	Bestimmte Personen können aufgrund persönlicher Beziehungen oder zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Aussage verweigern.
Zivilprozess	Verfahren der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
Zivilrecht	Rechtsnormen des Privatrechts, welche die Beziehungen privater Personen untereinander regeln.
Zulassung der Anklage	Das Strafgericht lässt die von der Staatsanwaltschaft bei ihm erhobene Anklage durch einen Eröffnungsbeschluss zur Hauptverhandlung zu.

Abkürzungsverzeichnis

ÄArbVtrG	Gesetz über die befristeten Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung
Abl.	Amtsblatt
ABR	Aktenzeichen für allgemeine Rechtsbeschwerden beim Bundesarbeitsgericht
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AHRS	Arzthaftpflicht-Rechtsprechung
AMG	Arzneimittelgesetz
ÄndG	Änderungsgesetz
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse(n)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (Zeitschrift)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
ArztR	Arztrecht
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
AVR	Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes
AWMF	Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (Düsseldorf)
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BÄO	Bundesärzteordnung
BAT KF	Bundesangestelltentarif Kirchliche Fassung

BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BDO	Bundesdisziplinarordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BERzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMV-Ä	Bundesmantelvertrag-Ärzte
BPflV	Bundespfllegesatzverordnung
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CTG	Computertomographie
DBfK	Deutscher Berufsverband für die Pflegeberufe e.V.
DKG	Deutsche Krankenhausgesellschaft
DKVG	Deutsche Krankenhaus Verlagsgesellschaft
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRG	Diagnosis Related Groups (Fallpauschalen)
EEG	Elektroenzephalogramm
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag der Europäischen Gemeinschaft

EKG	Elektrokardiogramm
EMRK	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRÜ	Europäisches Menschenrechtsübereinkommen
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Sammlung der Rechtssprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
FGG	Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenTG	Gentechnikgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
HRG	Hochschulrahmengesetz
HWG	Heilmittelwerbe-gesetz
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektions-Krankheiten beim Menschen
IGEL	Individuelle Gesundheitsleistung
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KG	Kammergericht
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und Regelung der Krankenhauspflegesätze
KR	Aktenzeichen für Revisionen beim Bundessozialgericht
KrPflG	Krankenpflegegesetz
KV	Kassenärztliche Vereinigung
LAG	Landesarbeitsgericht

XXVIII Abkürzungsverzeichnis

LG	Landgericht
MBO-Ä	Musterberufsordnung für Ärzte
MedGV	Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)
MPG	Medizinproduktegesetz
MuSchG	Mutterschutzgesetz
MuWO	Musterweiterbildungsordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NW	Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RKI	Robert-Koch-Institut
RÖV	Röntgenverordnung
r + s	Recht und Schaden (Zeitschrift)
RVO	Reichsversicherungsordnung
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SSW	Schwangerschaftswoche
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
TDG	Teledienstgesetz
TDSV	Telekommunikations- und Datenschutzverordnung
TFG	Transfusionsgesetz
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
U	Aktenzeichen für Berufung beim Oberlandesgericht oder Kammergericht
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter

UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
VA	Verwaltungsakt
VersR	Versicherungsrecht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige

Weiterführende Literatur

- Andreas / Debonig / Brüns*, Handbuch des Arztrechts in der Praxis, Baden-Baden 2001
- Bahner*, Das neue Werberecht für Ärzte, Berlin, Heidelberg, New York, 2. Auflage 2003
- Dettmeyer*, Medizin & Recht für Ärzte, Berlin, Heidelberg, New York, 2001
- Deutsch / Spickhoff*, Medizinrecht, Berlin, Heidelberg, New York, 5. Auflage 2003
- Ehlers* (Hrsg.), Wirtschaftlichkeitsprüfung, München, 2. Auflage 2002
- Fenger / Göben*, Sponsoring im Gesundheitswesen, München 2003
- Klapp*, Abgabe und Übernahme einer Arztpraxis, Berlin, Heidelberg, New York, 2. Auflage 2001
- Laufs / Uhlenbruck*, Handbuch des Arztrechts, München, 3. Auflage 2002
- Martius* (Hrsg.), Rechtliche Probleme in der Geburtshilfe und Gynäkologie, Stuttgart 1990
- Münzel*, Chefarzt- und Belegarztvertrag, München, 2. Auflage 2001
- Ratzel / Lippert*, Kommentar zur Musterberufsordnung der Deutschen Ärzte, Berlin, Heidelberg, New York, 2002
- Schnapp / Wigge*, Handbuch des Vertragsarztrechts, München 2002
- v. Eiff / Fenger u.a.* (Hrsg.), Der Krankenhausmanager, Berlin, Heidelberg, New York, 12. Auflage 2002
- Winter / Fenger / Schreiber*, Genmedizin und Recht, München 2001

Internetadressen

www.aerzteblatt.de

(Archiv: Bekanntmachungen, Tarifverträge (Arzthelferinnen), Mantelverträge, Musterberufsordnung usw.)

www.aerztekammer.de

(Links: Ärztekammern regional, Bundesärztekammer, Leitlinien, Richtlinien u.v.a.)

www.aerztezeitung.de

(Kurzberichte über aktuelle Urteile)

www.bib.uni-mannheim.de/bereiche/jura/gesetze/stgb-inh.htm

(Strafgesetzbuch online)

www.bundesanzeiger.de

(Bundesgesetzblatt u.a., kostenpflichtig)

www.bundesgerichtshof.de

(Allgemeine Informationen und Urteile online)

www.bundesgesundheitsamt.de

(Link zu Robert-Koch-Institut, Paul-Ehrlich-Institut und dem Bundesinstitut für Verbraucherschutz)

www.bundesgesundheitsministerium.de

(Gesetzentwürfe, Pressemitteilungen usw.)

www.bundesjustizministerium.de

(Bundesjustizministerium: Gesetzesvorhaben, Veröffentlichungen und Pressemitteilungen)

www.bvf.de

(Berufsverband der Frauenärzte: Berufspolitik, Richtlinien, Frauenarzt-Telegramm (für Mitglieder))

www.cochrane.de

(Evidenzbasierte Medizin, Metaanalysen)

<http://dejure.org/gesetze/StGB/>

(Strafgesetzbuch online)

www.dggg.de

(Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe: Fortbildung, Leitlinien und Empfehlungen, Berufspolitik)

www.destatis.de

(Statistisches Bundesamt Deutschland, teils kostenpflichtig)

www.dimdi.de

(Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information, Datenbanken)

http://europa.eu.int

(Europäische Union online, Link zum Europäischen Gerichtshof)

www.igmr.uni-bremen.de

(Institut für Gesundheits- und Medizinrecht der Universität Bremen, Gesundheitsstudien, auch beim Robert-Koch-Institut veröffentlicht)

www.kbv.de

(Kassenärztliche Bundesvereinigung, Links: Kassenärztliche Vereinigungen)

www.leitlinien.de

(Leitlinien der Fachgesellschaften und Bundesärztekammer)

www.medizinrechts-beratungsnetz.de

(Erstberatung per Internet in Rechtsfragen)

www.medknowledge.de

(Allgemeines für Ärzte und Patienten und zahlreiche Links, z.B. zu Leitlinien und DRG)

www.multimedica.de

(Datenbanken, allgemeine und fachspezifische Informationen, teils kostenpflichtig)

www.nationalerethikrat.de

(Stellungnahmen des Nationalen Ethikrates, Presseerklärungen)

www.rki.de

(Robert-Koch-Institut: Meldepflichten u.v.a.)

www.sozialgesetzbuch-bundessozialhilfegesetz.de

(Sozialgesetzbücher online)

www.springer.de/medizinrecht

(Zeitschrift Medizinrecht, kostenpflichtig)

Einleitung

Die seit geraumer Zeit festzustellende Flut neuer gesetzlicher Regelungen macht auch vor den Medizinern nicht halt. Ein Teil der neuen gesetzlichen Bestimmungen ist auf die Umsetzung europäischer Richtlinien, also Vorgaben zurückzuführen. Ein anderer ebenfalls nicht unerheblicher Teil scheint dem Regelungsbedürfnis des Gesetzgebers zu entspringen. Dabei werden die rechtlichen Bedingungen insgesamt noch weiter zunehmen. Die Zusammenarbeit mit Juristen ist deshalb für die Mediziner unausweichlich geworden. Beide Fachrichtungen sollten dies als Chance erkennen und nutzen, um die vielfach zwischen ihnen zu beobachtenden Spannungen zu beseitigen. Diese sind auf unterschiedliche Denkweisen von Ärzten und Juristen zurückzuführen. Der Unterschied wird durch die teilweise völlig gegensätzliche Arbeitsweise beider Berufsgruppen begründet sein. Vom Arzt wird verlangt, dass er in einer bestimmten Situation schnell und richtig reagiert. Der Jurist hat dem gegenüber den Vorteil, die Situation im Nachhinein an seinem Schreibtisch beurteilen zu können.

Dabei bildet das Arzthaftungsrecht nicht den Schwerpunkt der Auseinandersetzungen, wie man angesichts der zahlreichen, hierzu ergangenen Publikationen annehmen könnte. Vielmehr sieht sich der Mediziner in seinem beruflichen Alltag fortwährend mit gesetzlichen Normen konfrontiert. Dieses beginnt mit dem Abschluss eines eigenen Arbeitsvertrages oder der Anmietung von Räumlichkeiten, der Beschaffung von Geräten und der Einstellung von Personal.

Insbesondere das Verhältnis zwischen Arzt und Patient wird durch rechtliche Bestimmungen geregelt und kontrolliert. Dieses gilt sowohl für die Behandlung als auch für die spätere Abrechnung. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Schweigepflicht sind dabei ebenso zu beachten wie der Datenschutz.

Der Arzt hat sein Berufs- und Standesrecht ebenso einzuhalten wie arbeitsrechtliche Regelungen. Die Verfahren der Ärzte im Kassenarztbereich vor den Sozialgerichten und in der Auseinandersetzung mit der Kassenärztlichen Vereinigung nehmen ständig zu.

Wer heute einen Chefarztvertrag abschließen oder sich mit Berufskollegen zur gemeinsamen Berufsausübung als niedergelassener Arzt zusammenschließen will, tut gut daran, sich rechtlicher Beratung zu bedienen. Nur so lassen sich spätere schmerzhaftes Auseinandersetzungen vermeiden.

Die heftigsten Diskussionen werden nach wie vor im Rahmen der haftungsrechtlichen Inanspruchnahme des Mediziners durch unzufriedene Patienten geführt. Dabei geht man von ca. 30.000 Anspruchserhebungen (Klagen, Schlichtungsverfahren oder Direktregulierungen durch Versicherungen) jährlich aus. Die Zahl ist steigend. Dementsprechend haben sich die Prämien für die Versicherungen medizinischer Behandlungsrisiken entwickelt. Auch hier dürfte die Tendenz steigend sein. Ursache ist ein gesteigertes Anspruchsdenken der Patienten. Berichte in den Massenmedien über angebliche Kunstfehler sowie Rechtsschutzversicherungen der Patienten tun ihr Übriges, diese Tendenz weiterhin aufrecht zu erhalten. Patienten nutzen immer mehr die Möglichkeit, sich über ihr Leiden Informationen zu verschaffen. Populärwissenschaftliche Literatur sowie der unbegrenzte Informationszugang über das Internet dienen als willkommene Hilfsmittel. Noch häufiger finden sich in juristischen Fachzeitschriften Anzeigen von Medizinerinnen, die die Erstellung von Gutachten den Juristen anbieten, um Ansprüche der von diesen vertretenen Patienten gegenüber Ärzten und Krankenhäusern zu unterstützen. Der Mediziner muss sich darüber im Klaren sein, dass jeder ärztliche Eingriff juristisch tatbestandsmäßig als Körperverletzung gewertet wird. Nur eine wirksame Aufklärung und damit einhergehende Einwilligung des Patienten rechtfertigt diese Körperverletzung und führt dazu, dass der Arzt nicht in Anspruch genommen werden kann. Dabei liegt die Betonung auf wirksam. Es wird nicht mehr nur danach gefragt, ob der Patient eingewilligt hat, sondern auch danach, ob dies wirksam geschehen ist. Dies hat seine rechtliche Grundlage in dem Gebot, die Entschließungsfreiheit und -fähigkeit des Patienten zu achten. Dies wiederum beruht auf grundlegenden Verfassungsprinzipien, wie der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), der Selbstbestimmung des Einzelnen (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).

Der so herbeizuführende Konsens zwischen Arzt und Patient setzt voraus, dass dieser alle für die Entscheidung bedeutsamen Umstände kennt und einschätzen kann. Dazu gehören der medizinische Befund, die Art des geplanten Eingriffs, die voraussichtliche gesundheitliche Tragweite, die mit oder ohne den Eingriff zu erwartenden Heilungsaussichten, andere medizinische Behandlungsarten sowie die Risiken einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes. Dieses Selbstbestimmungsrecht steht nicht zur Disposition des Arztes, wenn die tatsächlichen Umstände objektiv für eine bestimmte Behandlung sprechen. Vielmehr hat der Patient das Recht, seine Entscheidung nach eigenen Maßstäben zu treffen.

Die haftungsrechtliche Inanspruchnahme des Mediziners ist letztlich nur in zwei gesetzlichen Bestimmungen normiert (§§ 823, 253 BGB). Diese Normen regeln auch im Wesentlichen die Abwicklung eines Verkehrsunfalls oder einer Schlägerei. Daher ist die Rechtssprechung zu einzelnen Haftungsfällen schier unüberschaubar geworden. Es handelt sich um Einzelfallrechtssprechung, weshalb nicht jeder Leitsatz einer Entscheidung ohne Weiteres auf einen *prima facie* vergleichbaren Fall angewendet werden darf.

Dabei ist sicherlich die teilweise aufgestellte Forderung, ein Arzt müsse sich durch regelmäßige Lektüre der einschlägigen Urteile über den jeweiligen Stand der höchstrichterlichen Rechtssprechung informieren, als zu weit gehend abzulehnen.

Da jedoch Haftpflichtprozesse und mögliche Strafverfahren wie ein Damoklesschwert über jeder ärztlichen Tätigkeit hängen, darf der Mediziner die von der Rechtssprechung aufgestellten Anforderungen nicht unbeachtet lassen. Er sollte in groben Zügen die Grundlagen der zivil- und strafrechtlichen Haftung wegen Fahrlässigkeit kennen, damit er sich auf die juristischen Sorgfaltsanforderungen entsprechend einstellen kann.

Der Mediziner ist in einem Zivilprozess zwar letztlich nur finanziell indirekt betroffen, da er haftpflichtversichert ist. Gleichzeitig geht es jedoch um seinen guten Ruf. Ein Strafverfahren kann dagegen seine berufliche Existenz gefährden. Ganz abgesehen davon stellt ein solches Verfahren rein tatsächlich eine psychische und physische Belastung dar. Dies gilt nicht zuletzt auch für eine damit verbundene Berichterstattung in Presse und Medien.

Daher wird das Bedürfnis der Ärzteschaft nach Rechtssicherheit weiter wachsen. Ihre rechtlichen Pflichten aus dem Behandlungsvertrag können nicht abschließend definiert werden. Hinzu kommt, dass die Patienten immer kritischer und sich ihrer Rechte bewusster werden. Daher ist es geboten, den rechtlichen Rahmen, in dem sich jeder Arzt relativ sicher bewegen kann, deutlich zu machen. Hierzu gehört es, dass der Arzt sich der eigenen Kompetenz immer wieder vergewissert. Er hat sich an den Stand der Wissenschaft zu halten. Ein weiterer entscheidender Aspekt ist die Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Patienten durch den Arzt.

Eine Kooperation zwischen Medizinern und Juristen ist daher unverzichtbar. Dem tragen bereits medizinische Fachzeitschriften insoweit Rechnung, als sie juristische Informationen in eigenen hierfür zur Verfügung gestellten Rubriken an die Mediziner weitergeben. Verständigungsschwierigkeiten werden durch Symposien und Arbeitsgemeinschaften von Medizinern und Juristen abgebaut. In diese Richtung zielen auch Angebote in der medi-

zinischen Ausbildung. An fast allen medizinischen Universitäten werden juristische Vorlesungen für Medizinstudenten angeboten. In diesen werden den angehenden Medizinern die Grundlagen des Medizinrechts vermittelt. Allerdings kann es nicht das Ziel sein, den Arzt mit so viel juristischer Fachkenntnis auszustatten, dass dieser sein eigener Anwalt sein könnte. Vielmehr gilt es, dem Arzt diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die es ihm ermöglichen, seine ärztliche Kompetenz in einem rechts- und sozialstaatlichen Gefüge auszuüben.

Dieses Ziel verfolgt auch das vorliegende Buch. Das vorangestellte Glossar soll dem juristisch weniger informierten Mediziner helfen, für ihn schwerverständliche Ausdrücke oder Bezeichnungen nachzuvollziehen. So soll eine Brücke zwischen den Disziplinen geschlagen werden, um den Nichtjuristen für juristische Probleme zu sensibilisieren und ihm gleichzeitig die Angst vor Auseinandersetzungen mit ihnen zu nehmen.